


BEITRAGSSERVICE

P DV 01 0,70 Deutsche Post Frau
[REDACTED]
[REDACTED]
24787 Fockbek**Sie erreichen uns unter****Telefon** 01806 999 555 10**Telefax** 01806 999 555 01(20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz,
60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen)**Servicezeiten**

Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

PostanschriftARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50656 Köln**Web** rundfunkbeitrag.de**Ihre Nachricht vom** 18.12.2016**Datum** 16.01.2017**Beitragsnummer** [REDACTED]**Ihr Rundfunkbeitrag**

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Mitteilung.

Sie sind mit unserer Forderung nicht einverstanden.

Entgegen Ihrer Auffassung lässt der Festsetzungsbescheid die zuständige Rundfunkanstalt sowohl im Briefkopf als auch in der Namensangabe nach der Grußformel deutlich als erlassende Behörde erkennen. Dabei bedient sie sich des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, der als nicht rechtsfähige öffentliche Verwaltungsgemeinschaft im Namen und Auftrag der jeweils zuständigen Rundfunkanstalt den Einzug des Rundfunkbeitrags durchführt.

Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erlassen wird, kann nach § 37 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz die Unterschrift fehlen. Deshalb ist der in dieser Art gefertigte Festsetzungsbescheid auch ohne Unterschrift rechtsgültig. Eines besonderen Hinweises bedarf es hierzu nicht. Die Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite ist entgegen Ihrem Vorbringen deutlich lesbar. Auf sie wird bereits auf der ersten Seite hingewiesen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Er wurde durch die Ratifizierung in den jeweiligen Länderparlamenten zu geltendem Landesrecht.

Die Neuregelung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist nach den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz und des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs im Mai 2014 verfassungsgemäß. Diese Auffassung vertreten auch sämtliche Verwaltungsgerichte.

Nach dieser Rechtsprechung handelt es sich bei dem Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um einen Beitrag im abgabenrechtlichen Sinn, der in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt und als Gegenleistung für das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erhoben wird.

Im privaten Bereich ist für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag zu zahlen. Ob und wie viele Rundfunkgeräte vorhanden sind und ob diese genutzt werden, ist nicht entscheidend.

Die Beitragspflicht entsteht kraft Gesetzes mit dem Innehaben einer Wohnung. Auch die Fälligkeit ist gesetzlich geregelt. Der Beitrag ist nach § 7 Abs. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten. Lediglich dann, wenn der Beitragsschuldner dieser Zahlungspflicht nicht nachkommt, werden die rückständigen Rundfunkbeiträge einschließlich Säumniszuschlag von mindestens 8,00 EUR durch Bescheid festgesetzt.

Unser Schreiben vom 16.01.2017 - Beitragsnummer [REDACTED]

Mit der Formulierung "umgehend" im Bescheid wird dabei deutlich gemacht, dass Ihnen für die Zahlung des festgesetzten Betrags nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung steht.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist durch die Ratifizierung in den Länderparlamenten in allen Bundesländern zu geltendem Landesrecht geworden. Er bildet die Rechtsgrundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags. Danach sind ab 01.01.2013 für Wohnungen, Betriebsstätten, Hotel-/Gästezimmer, Ferienwohnungen sowie Kraftfahrzeuge Rundfunkbeiträge zu entrichten. Eine Verfassungswidrigkeit dieser Regelung können wir nicht erkennen.

Nach Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz hat jeder das Recht, sich aus allgemeinen zugänglichen Quellen zu unterrichten. Die Erhebung des Rundfunkbeitrags stellt keinen Eingriff in dieses Grundrecht dar, da den Beitragschuldnern keine Informationen oder Informationsquellen aufgedrängt werden. Der Rundfunkbeitrag knüpft vielmehr an die Möglichkeit zum Empfang unterschiedlichster Rundfunksendungen an und verpflichtet daher nicht zur Nutzung von bestimmten Informationen.

Gerne möchten wir auf Ihre Kritik zum Programm eingehen. Es tut uns leid, dass Ihnen das Programm nicht zusagt. Jedoch müssen die Landesrundfunkanstalten einen gesetzlichen Programmauftrag erfüllen, nach dem sie eine Vielzahl von Informations- und Bildungssendungen, aber auch Programme mit unterhaltendem Charakter anbieten. Mit Kritik und Verbesserungsvorschlägen können Sie sich direkt an den Norddeutschen Rundfunk wenden.

Wir haben Sie über die rechtlichen Hintergründe unserer Entscheidung informiert und zunächst auf die Erstellung eines Widerspruchsbescheids verzichtet. Sollten Sie trotz unserer Ausführungen den Klageweg beschreiten wollen, bitten wir Sie um entsprechende Mitteilung. Sie erhalten dann einen rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheid.

Dafür bitten wir Sie um Geduld, weil uns zurzeit sehr viele Anfragen erreichen.

Erhalten wir innerhalb der nächsten vier Wochen keine Mitteilung, gehen wir davon aus, dass sich Ihr Widerspruch erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Marco Hinz

Hinz • Brandtstraße 9 • 24782 Büdelsdorf

231 Fax an:

ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragservice

50656 Köln

Persönlich erreichbar unter

☎ [REDACTED]
☎ + [REDACTED]

Ihr Zeichen

[REDACTED]

Ihre Nachricht vom

16.01.2017

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Rendsburg

01.02.2017

Ihr Schreiben | Schreiben von Frau [REDACTED] o.g. Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn man die Natur einer Sache durchschaut hat werden die Dinge berechenbar, so auch die GEZ.

Ihr Schreiben ist fristwährend eingetroffen.

Ihr Schreiben egalisiert den Inhalt respektive die Vorwürfe des Schreibens von Frau [REDACTED] nicht. Dieses Schreiben wurde zwar ebenfalls aus dem Netz gezogen, jedoch von mir noch angepasst, womit Sie offensichtlich nicht gerechnet haben.

Damit ergeben sich nun folgende "Ergebnisse" für sie.

1. Sie haben derart viele Schreiben erhalten, dass sie inzwischen mit einem Baukastenschreiben antworten
2. Sie zeigen damit, dass Sie zeitnah reagieren können, womit Sie die ersten Schreiben aus 2016 hätten längst beantworten müssen

Ihr Schreiben ist somit nicht geeignet auf das Schreiben von Frau [REDACTED] angemessen und zielführend zu antworten. Es ist geeignet Verwirrung zu triftten, allerdings wird dies wohl keinen ehrenwerten Richter gefallen.

- Die Korrespondenz wird dem Artikel <http://matrixhacker.de/gez> hinzugefügt.

Mit freundlichen Grüßen

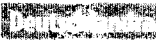
Marco Hinz


[REDACTED]

Telefon [REDACTED]

Telefax [REDACTED]

Mail [REDACTED]



P DV 02 0,70 Deutsche Post 

Frau
[REDACTED]
[REDACTED]
24787 Fockbek

Sie erreichen uns unter
Telefon 01806 999 555 10
Telefax 01806 999 555 01
(20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz,
60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen)

Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

Postanschrift
ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50656 Köln

Web rundfunkbeitrag.de

Datum 08.02.2017

Beitragsnummer [REDACTED]

Ihr Rundfunkbeitrag

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

vielen Dank für das Schreiben von Herrn Hinz.

Eine Änderung des Sachverhalts können wir der Mitteilung von Herrn Hinz nicht entnehmen.

Wir verweisen auf unser Schreiben vom 16.01.2017, in dem wir Ihnen die rechtlichen Grundlagen bereits ausführlich erläutert haben. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Schreiben gleichen oder ähnlichen Inhalts mehr beantworten. Vielen Dank.

Beachten Sie bitte den aktuellen Kontostand: Das Beitragskonto weist einschließlich 02.2017 einen offenen Betrag von 793,46 EUR auf.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio